

Stadt Essen
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

Begründung *

zum Bebauungsplan "Altstadt-Ost" Nr. 210
V. Änderung

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten


Gehört zur Vfg. v. 18.1.1963

Az. IB1-125.4 (ESSEN 43)

Essen, den 18.1. 1963

Landesbaubehörde Ruhr

I. A.


Oberregierungs- und -bauamt

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der vorliegenden Änderung wird begrenzt von der Ribbeckstraße, Klosterstraße, Gustavstraße und von den südlichen Grenzen der Besitzungen Gustavstraße Nr. 39 und Ribbeckstraße Nr. 6.

II. Allgemeines

Der Bebauungsplan Essen-Altstadt-Ost ist am 17. April 1956 vom Rat der Stadt Essen förmlich festgestellt. Bisher sind zu dem Plan vier Änderungsverfahren durchgeführt bzw. eingeleitet worden. Die vorliegende V. Änderung wurde erforderlich, da sich im Rahmen des Umlenungsverfahrens die Notwendigkeit ergab, von einigen im ersten Bebauungsplan festgelegten Punkten abzuweichen.

Die innerhalb des Baublocks für den ruhenden Kraftfahrzeugverkehr vorgesehene Fläche wird aufgehoben. Der inzwischen bereits fertiggestellte Kinderspielplatz wird um 90° gedreht, so daß an der Westseite des geplanten Kinderspielplatzes eine Freifläche entsteht, die den Besitzungen der kath. Kirchengemeinde - Ribbeckstraße Nr. 10 - 14 - zugeschlagen wird. Auf der Besitzung Gustavstraße Nr. 47, die nach der bisherigen Planung unbebaut bleiben sollte, ist nun der Bau eines III-geschossigen Hauses geplant. Die Besitzung Gustavstraße Nr. 45 wird Zugang zum Kinderspielplatz.

Weitere kleinere Änderungen beziehen sich auf die Festlegungen der hinteren Baulinie der Häuser Ribbeckstraße Nr. 6 und Nr. 14 und den Bau von Garagen auf dem Hof der vorgenannten Besitzungen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen. Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Durch den Umbau des Kinderspielplatzes bedingt, entstehen der Stadt für gärtnerische Gestaltung überschläglich ermittelte Kosten von 10.000,-- DM.

Essen, den 2. April 1962


Liegenschaftsverwaltung


Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt


Baudirektor

Tiefbauamt


Baudirektor

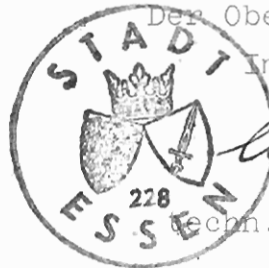



Beigeordneter.

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom *28. Mai 1962* bis *27. Juni 1962* öffentlich ausgelegen.

Essen, den *24. Januar 1963*

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullster
techn. Stadtamtmann

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. *77* vom ... *27. April 1963* veröffentlicht worden. Diese Begründung liegt ab *19. April 1963* öffentlich aus.

Essen, den *29. April 1963*

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Ullster
techn. Stadtamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.

Essen, den *21. Okt. 1975*

Der Oberstadtdirektor

Hübner

Städt. Vermessungsoberamtmann

